

BRESSLAU aufgestellte oder aufrechterhaltene These von der Eigenhändigkeit der Rekognition bis 876; daß sie in DKar. 196 nicht eigenhändig ist, stünde der Annahme der Originalität nicht im Wege, denn unter Ludwig dem Deutschen gibt es nicht bloß eins, sondern wenigstens fünf Originale mit nichtautographischer Rekognition, und vereinzelt ist das auch unter Ludwig dem Frommen vorgekommen. Aber nach dem Faksimile halte ich die Schrift nicht für gleichzeitig, und jedenfalls hat das Stück mit der Kanzlei Karls des Großen nichts zu tun; dies und die Fassung der Rekognition *Genesisius . . scripsi* schließt die Originalität aus. Ist es aber nicht Original, so verliert auch die seltsame Titulatur ihr Gewicht; sie ist nicht genügend beglaubigt, und auch der ähnliche Titel in einer Murbacher Formel stützt sie nicht hinreichend, so daß die Annahme K.s, Karl d. Gr. habe sich nach der Kaiserkrönung bis zur Verständigung mit Byzanz zuerst 'König der Römer' genannt, mir nicht zulässig erscheint.

P. K.

284. Einen sehr lehrreichen Beitrag zur Geschichte der großen Fälschungen gibt E. STENGEL in der BRACKMANN-Festschrift S. 591—602 in seinem Aufsatz 'Karl Widmers Pfäverser Fälschungen', über die wir, nachdem sie SICKEL, OTTENTHAL, MÜHLBACHER u. a. genarrt hatten, bereits durch ihn und durch H. REINKE-BLOCH Bescheid wußten. Jetzt zeigt er in scharfsinniger Analyse, wie diese Fälschungen zustande gekommen sind, indem er als Specimen dafür das von WIDMER gefälschte D. Arnolfs BM.² 1810, für das man früher einen echten Kern angenommen hatte, bis in seine Entstehung zurückverfolgt, wobei dann auch auf TSCHUDIS Sammlungen und Auszüge und ihre Geschichte neues Licht fällt. S. 602 ist es mit Angabe der Vorlagen noch einmal abgedruckt. Ausführlicher wird von WIDMERS Fälschungen noch STENGELS Schüler H. MENDELSONN handeln.

P. K.

285. Im Zusammenhang mit Vorarbeiten an den Diplomen Konrads III. ist es HANS HIRSCH in dem Aufsatz 'St. Gallen und die Visconti' (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiv. u. Bibl. 21 (1929—30), 94—119) möglich, ein bisher unbekanntes Diplom Ottos d. Gr. für das genannte Kloster vorzulegen, das St. Gallen den Besitz der Abtei Massino bestätigt, dat. 962 Okt. 7. Mit großem Scharfsinn, unter Heranziehung der gesamten Überlieferung klärt H. auch die Frage nach den Urkunden Konrads III. über diesen Besitz St. Gallens in Oberitalien und reiht damit ein weiteres wertvolles Glied